



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2008/2009 – Ausgegeben am 11.05.2009 – 22. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

167. Curriculum für das Doktoratsstudium der Sozialwissenschaften

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 16. April 2009 beschlossene Curriculum für das Doktoratsstudium der Sozialwissenschaften in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Doktoratsstudium der Sozialwissenschaften an der Universität Wien dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Das Studium umfasst eine eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich des Dissertationsgebietes. Es soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, den internationalen Standards entsprechende eigenständige Forschungsleistung im jeweiligen Fachbereich zu erbringen.

§ 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die eine Dissertation in einem Dissertationsgebiet verfassen wollen, welches einem in der Fächergruppe der Sozialwissenschaften eingerichteten Bachelor- oder Diplomstudium entspricht oder den Sozialwissenschaften zugeordnet werden kann. Die Fächergruppe Sozialwissenschaften umfasst folgende Fachgebiete: Geographie, Kultur- und Sozialanthropologie, Politikwissenschaft, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Soziologie, Sportwissenschaft, Psychologie und Wissenschaftsforschung.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 in seiner geltenden Fassung.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Studiendauer von 3 Jahren.

(2) Das Studium beginnt mit einer Eingangsphase, die mit dem Abschluss der Dissertationsvereinbarung beendet wird. Ziel der Eingangsphase im Doktorat ist die Entwicklung des eigenen Dissertationsvorhabens und die Vorbereitung auf die fakultätsöffentliche Präsentation

(3) Im Rahmen des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Prüfungsleistungen: Im Rahmen des Doktoratsstudiums der Sozialwissenschaften sind Studienleistungen im Ausmaß von 30 ECTS Punkten zu erbringen. Mindestens 20 ECTS-Punkte sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen, davon zumindest 15 ECTS-Punkte aus prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Die Teilnahme an Lehrangeboten zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen sowie die Teilnahme an Workshops, Präsentationen bei internationalen Konferenzen, die fachliche Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Praktika (auch außerhalb des universitären Rahmens), eigene Lehre, die Mitarbeit in Forschungsprojekten, etc. sind zu berücksichtigen, sofern ein Bezug zur Dissertation besteht. Die genaue Festlegung der Leistungen (mit Angabe der ECTS-Punkte und Semesterstunden) wird in der Dissertationsvereinbarung (siehe § 5) festgehalten.
- b) Innerhalb des ersten Jahres nach Zulassung zum Studium ist ein Antrag auf Genehmigung eines Dissertationsvorhabens bei dem zuständigen studienrechtlichen Organ (siehe § 4) einzureichen.
- c) Das Dissertationsvorhaben ist im Rahmen einer fakultätsöffentlichen Präsentation vorzustellen.
- d) Periodische, jedenfalls jährliche Berichte über den Studienfortgang (deren Frequenz ist in der Dissertationsvereinbarung festzuhalten) sind dem/der Betreuerin vorzulegen.
- e) Nach Abschluss der Dissertationsvereinbarung (siehe § 5) ist eine Dissertation zu verfassen (siehe § 6).
- f) Das Studium wird nach Erbringung aller Prüfungsleistungen mit einer öffentlichen Defensio (siehe § 7) abgeschlossen.

(4) Studienleistungen für das Doktorat können bereits im Rahmen der Eingangsphase erbracht werden, u. a. um weiterführende Kenntnisse im wissenschaftlichen und im projektorientierten Arbeiten zu erwerben sowie das Dissertationsvorhaben zu konkretisieren und ein Dissertationsprojekt zu entwickeln. Teilnahmen während der Eingangsphase sind im Rahmen der Dissertationsvereinbarung anerkennbar.

(5) Das Studium kann zum Teil in einer Fremdsprache durchgeführt werden.

§ 4 Einreichen eines Dissertationsvorhabens und fakultätsöffentliche Präsentation

(1) Die/der Studierende hat einen Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens gemeinsam mit einer Betreuungszusage bei dem zuständigen studienrechtlichen Organ einzureichen. Dieser Antrag muss ein Exposé der Dissertation, einen Zeitplan sowie eine Auflistung der erforderlichen Ressourcen enthalten. Grundsätzlich sind die Grundlagen des Dissertationsvorhabens nach einer fakultätsöffentlichen Präsentation (§ 3 Abs. 2 d) durch das zuständige studienrechtliche Organ zu genehmigen. Findet das Dissertationsvorhaben im Rahmen eines bereits extern nach internationalen Maßstäben positiv evaluierten Forschungsprojekts statt, kann die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das zuständige studienrechtliche Organ auch vor der fakultätsöffentlichen Präsentation erfolgen. Die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist jedenfalls Voraussetzung für die Unterzeichnung einer Dissertationsvereinbarung.

(2) Über die in der Satzung festgelegten Bestimmungen hinaus gilt: Fakultätsöffentliche Präsentationen müssen mindestens zweimal im Semester stattfinden.

§ 5 Dissertationsvereinbarung

(1) Satzungsgemäß ist eine Dissertationsvereinbarung zwischen der Betreuungsperson und der/dem Dissertantin/en mit Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs abzuschließen. Zusätzlich zu den Bestimmungen der Satzung ist die Vereinbarkeit der Dissertationsvereinbarung mit dissertationsrelevanten Tätigkeiten oder Programmen (z.B. IHS-Programme) zu berücksichtigen.

(2) Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der Zulassung zum Dissertationsstudium vorgeschrieben wurden, zählen nicht zu den Studienleistungen im Sinne des § 3 Abs. 3 dieses Curriculums.

§ 6 Dissertation

(1) Im Studium ist eine Dissertation zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen (§ 51 Abs. 2 Z 13 UG 2002) anzufertigen. Es wird eine Qualität erwartet, die eine Veröffentlichung zumindest in Teilen gemäß dem Standard des Fachs, dem das Dissertationsgebiet entstammt, ermöglicht.

(2) Die Veröffentlichung von Teilergebnissen des Dissertationsprojektes in wissenschaftlichen Fachmedien und deren Präsentation bei wissenschaftlichen Tagungen vor der Einreichung der Dissertation ist erwünscht.

§ 7 Defensio

Wurden alle Leistungsnachweise im Sinne des § 3 positiv erbracht und wurde die Dissertation durch die Beurteiler/innen positiv beurteilt, erfolgt eine mündliche Abschlussprüfung (Defensio) vor einer Kommission. Diese Prüfung hat die Präsentation und die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit zum Inhalt. Die Prüfungskommission wird nach den Regelungen der Satzung zusammengesetzt.

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Alle Lehrveranstaltungen haben dem inhaltlichen, fachlichen und didaktischen Niveau eines Doktratsstudium zu entsprechen. Im Rahmen des Curriculums können folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten werden:

a) Vorlesung für DissertantInnen (VO), nicht prüfungsimmanent, max. 3 ECTS-Punkte: Vorlesungen (auch Spezialvorlesungen) werden in Vortragsform gehalten und bieten einen vertiefenden Einblick in spezielle Gegenstands- und Problembereiche sozialwissenschaftlicher Forschung. Ringvorlesungen bestehen aus unabhängigen, aber inhaltlich miteinander in Verbindung stehenden Vorträgen mehrerer WissenschaftlerInnen. Sie bieten einen vertiefenden Einblick in Teilaspekte eines sozialwissenschaftlichen Gegenstands- oder Problembereichs. Am Ende des Semesters erfolgt eine Überprüfung des Wissens durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung.

b) Seminar für DissertantInnen (SE), prüfungsimmanent, max. 7 ECTS-Punkte: Seminare bieten eine vertiefende forschungsorientierte Auseinandersetzung mit einem theoretischen oder methodischen Gebiet.

c) Forschungskolloquien für DissertantInnen (FK), prüfungsimmanent, max. 5 ECTS-Punkte: Forschungskolloquien sind Veranstaltungen mit seminarartigem Charakter nach Möglichkeit beim Betreuer/der Betreuerin der Dissertation, die der vertiefenden Auseinandersetzung mit dem eigenen Dissertationsprojekt dienen.

(2) Die TeilnehmerInnenzahl in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist auf 15 beschränkt. In begründeten Ausnahmen kann das zuständige studienrechtliche Organ eine andere TeilnehmerInnenzahl festlegen.

(3) Aufnahmeverfahren: Wenn bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien:

a) Studierende, die sich in der Dissertationsvereinbarung zur Absolvierung der Lehrveranstaltung verpflichtet haben, sind vorzureihen.

b) Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, das heißt nur einen Platz auf der Warteliste bekommen haben, sind bei ihrer nächsten Anmeldung vorzureihen.

§ 9 Abschluss des Studiums

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Leistungen im Sinne des § 3 Abs 3 positiv absolviert wurden.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Studiums wird der akademische Grad Doktor/in der Philosophie (abgekürzt Dr. phil.) gemäß § 51 Abs 2 Z 14 UG 2002 verliehen.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Curriculums das Doktoratsstudium der Philosophie begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen. Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums in einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. September 2017 abzuschließen. Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:

Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

Anhang:

Die Dissertationsvereinbarung beinhaltet folgende Punkte:

1. den Namen der/des Studierenden, Matrikelnummer, Geburtsdatum;
2. die Namen der betreuenden Personen;
3. das Thema der Dissertation;
4. das Curriculum, auf dessen Basis das Studium absolviert wird;
5. das Dissertationsgebiet, dem die Dissertation zugeordnet wird;
6. das Exposé, das der Genehmigung zu Grunde liegt;
7. den Zeitplan für das Dissertationsvorhaben;
8. die zu erbringenden Leistungsnachweise auf Basis des Curriculums;
9. die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere die Frequenz der geplanten Feedbackgespräche zwischen Betreuerinnen, Betreuern und Studierenden;
10. Verpflichtungserklärung der Studierenden zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.

